

Miethen (Zimmen), imgleichen trockene Zäune sind in der Stadt und innerhalb einer Entfernung von 10 Ruthen von derselben unzulässig. Auch dürfen die Wände der Gebäude innerhalb oder in der Nähe der Stadt nicht mit Schilf, Stroh oder derartigen leicht feuerfangenden Gegenständen bekleidet werden.

§. 19. Rückfichtlich der Reinigung der Schornsteine, Rauchfänge und Ofenröhren wird auf die Bekanntmachung des Königl. Ministeriums vom 6. Juni 1854 verwiesen. Die Reinigung der Rauchleitungen in größeren Feuerungs-Anlagen (§. 3) und Sparherden bestimmt sich nach dem Bedürfnisse und sind die Eigenthümer derselben verpflichtet, das Reinigen so oft als nöthig vornehmen zu lassen.

C. Schlußbestimmungen.

§. 20. In soweit nicht Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften schon durch das Poliz.-Str.-Ges. und die im §. 15 der gedachten Bekanntmachungen mit Strafe bedroht worden, sind Contraventionen gegen die baupolizeilichen Vorschriften mit Geldbußen bis zu fünf und zwanzig Thalern und gegen die sonstigen Vor-

schriften bis zu fünf Thalern zu ahnden. Außerdem findet der §. 184 des gedachten Gesetzes vorkommendenfalls Anwendung, wonach den Werkmeister und sofern dem Bauhern ein Verschulden zur Last fällt, auch diesen die Strafen treffen.

§. 21. Behuf Ueberwachung der vorstehenden Vorschriften werden jährlich unvermuthete Visitationen durch Abgeordnete des Magistrats und durch Feuergeschworene vorgenommen werden. Letztere sollen aus der Bürgerschaft gewählt werden und zwar aus der Bürgerschaft jedes Viertels zwei, von denen jährlich einer ausscheidet. Die Feuergeschworenen sind mit besonderer Instruction zu versehen.

§. 22. Wegen des Feuerlöschungswesens bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Alle dieser Feuer-Ordnung entgegenstehenden früheren Vorschriften werden aufgehoben.

Lüneburg, den 31. Mai 1865.

Der Magistrat der Stadt Lüneburg.

V. U. F r o m m e.

Auszug aus den Polizei-Verordnungen der hiesigen Königl. Landdrostei vom 24. Septbr. 1874 bezw. des hiesigen Magistrats vom 4 Decmbr. 1874, das Meldewesen betreffend.

§ 1. Jeder Stadtbewohner ist verpflichtet, die bei ihm übernachtenden, nicht zu seinem Hausstande gehörigen Personen, welche sich nur vorübergehend im Stadtbezirke aufhalten wollen, spätestens innerhalb 3 Tagen nach ihrer Ankunft beim hiesigen Meldeamte anzumelden, auch binnen gleicher Frist nach ihrer Abreise abzumelden. Jedoch tritt diese Meldungspflicht hinsichtlich solcher Personen, die sich nur besuchsweise hier aufhalten und für deren Aufnahme überall keine Vergütung gezahlt wird, erst nach Ablauf eines vierwöchigen Aufenthaltes im hiesigen Stadtbezirke ein.

§ 2. Gastwirthe bleiben wie bisher verpflichtet, täglich bis 9 Uhr Morgens einen Auszug aus dem Fremdenbuche auf dem Polizei-Bureau einzureichen.

§ 3. Wer seine Wohnung innerhalb des hiesigen Stadtbezirks wechselt, ist verpflichtet, dieses binnen 3 Tagen persönlich oder schriftlich auf dem Meldeamte anzuzeigen. Ueber diese Meldung wird eine Bescheinigung ertheilt.

§ 4. Jeder Vorstand einer Haushaltung hat sich zu vergewissern, daß die Gehülften, Lehrlinge, Dienftboten und sonstigen Personen, welche er behuf deren Beköstigung und Verpflegung bei sich aufnimmt, der ihnen nach ihrem

Abzuge, bezw. ihrem Wohnungswechsel obliegenden Meldepflicht innerhalb der vorgeschriebenen stägigen Frist nachgekommen sind. Derselbe ist verpflichtet, falls die Meldung unterbleiben sollte, innerhalb fernerer 8 Tage die vorschriftsmäßige Anmeldung zu machen. Auch über diese Meldung hat das Meldeamt eine Bescheinigung auszufertigen.

§ 5. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Reichsmark oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Meldungen beim Ab- und Anzuge.

1. Wer zum Zwecke des Umzuges seinen bisherigen Wohnsitz oder Aufenthaltsort aufgeben will, ist verpflichtet, vor seinem Abzuge unter Vorlegung seiner Staats- und Communal-Steuerzettel sich persönlich oder schriftlich abzumelden und anzugeben, wohin er verzieht. Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest) ertheilt.

2. Wer an einem Orte des Bezirks seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, hat sich inner-

halb dreier Tage nach dem Anzuge unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte ertheilten Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest) persönlich oder schriftlich anzumelden, auch auf Erfordern über seine Angehörigen, seine persönlichen, Steuer- und Militair-Verhältnisse Auskunft zu geben.

Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung (Anmeldebescheinigung) ertheilt.

4. Zu den unter 1 und 2 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Miether, Dienftboten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb acht Tage nach dem Ab- oder Anzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen polizeilichen Bescheinigung von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

6. Zuwiderhandlungen gegen die von der hiesigen Königl. Landdrostei unterm 24. Septbr. 1874 erlassenen Vorschriften, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern.

Polizei-Verordnung.

der Königl. Landdrostei Lüneburg vom 14. Februar
1877.

An Stelle des aufgehobenen § 28 der Bekanntmachung des vormaligen Hannov. Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1854 tritt folgende Bestimmung:

Die Maurer und Bauherren sind verpflichtet, bei Anlegung enger Schornsteinröhren letztere, sobald das Gebäude im Rohbau fertig

ist, also ehe die Schornsteine in Benutzung genommen werden, einer Untersuchung durch den Schornsteinfeger unterziehen zu lassen.

Uebertretungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis 30 M. oder entsprechender Haft geahndet.